

Wo bitte geht's zum Abitur?



Die Profilgruppen im Einführungsjahrgang



	Profilfach	Schüler/innen	davon beurlaubt
11c	Chemie	22	3
11g	Geographie	25	3
11h	Geschichte	17	1
11e	Englisch	8	4

Die Arbeit im Einführungsjahrgang



- Neue Schüler/innen
- Kursräume
- Stundenpläne/Freustunden
- Verwählt ?
- Beratung bei Sm

Der Weg zum Abitur 1



Versetzung in den Q1-Jahrgang:

- bei maximal einem Fach mit mangelhaften Leistungen
- auf Konferenzbeschluss, wenn erfolgreiche Weiterarbeit zu erwarten ist

Aufstieg vom Q1 in den Q2 -Jahrgang:

- automatisch, wenn die Abiturzulassung erteilt werden kann

Wiederholung oder Rücktritt

- einmalig möglich

Überspringen (wenn's schneller gehen soll ...)

- auf Empfehlung der Versetzungskonferenz der 10. Klasse

Der Weg zum Abitur 2



Profilwechsel

- Möglich: sofort oder nach dem ersten Halbjahr der Einführungsphase oder **zuletzt** nach der Einführungsphase

Festlegung der Kernfächerniveaus

- Am Ende der Einführungsphase wählen die SuS aus den drei Kernfächern die beiden Kernfächer aus, die auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) 5-stündig belegt werden sollen und damit schriftliche Prüfungsfächer sind.
- Das dritte Kernfach wird 3-stündig auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA) belegt.
- Ein Wechsel ist bis zu sechs Wochen nach Schuljahresbeginn der Qualifikationsphase möglich.



Und am Ende steht das Abitur:

In vier (oder fünf) Prüfungsfächern:

1. und 2. Prüfungsfach:

Zwei Kernfächer eA schriftlich zentral

3. Prüfungsfach:

das Profulfach eA schriftlich dezentral oder zentral (B/C/P)

4. Prüfungsfach:

ein Fach nach Wahl mündlich oder als Präsentationsprüfung

Zusätzliches 5. Prüfungsfach auf Antrag:

ein Fach nach Wahl mündlich oder als „Besondere Lernleistung“

Für die Wahlprüfungsfächer gilt:



- Sie werden am Anfang des letzten Schuljahres festgelegt.
- Sie müssen durchgehend belegt worden sein.
- Es müssen alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein.
- Bei Sport P4 muss im Englischprofil Mathe schriftliches Prüfungsfach sein.

Leistungsbewertung: KA und GL

Klassenarbeiten

Gleichwertige Leistungen

Unterrichtsbeiträge

Terminplanung: Aushang/Homepage

Planung, Kommunikation, Kooperation

Schulgesetz/OAPVO



- §19 Ende des Schulverhältnisses
- §23 Beginn der Berufsschulpflicht
- Entschuldigungsverfahren
- Täuschungsversuch

§ 19

Ende des Schulverhältnisses



- (1) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer öffentlichen Schule.
- (2) Die Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler ist entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Das ist beim Besuch von Grundschulen und Grundschulteilen mit dem Abschluss der vierten Jahrgangsstufe der Fall, soweit sie oder er diese Jahrgangsstufe nicht wiederholt. Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 bis 4 festgelegten Zeiten überschritten werden.

§ 19

Ende des Schulverhältnisses



(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

(5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus einem der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Gründe entlassen worden, kann ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart nicht mehr begründet werden. Ebenso ausgeschlossen ist in den Fällen des Absatzes 4 die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

§ 23

Beginn und Ende der Berufsschulpflicht



(1) Die Berufsschulpflicht beginnt für Minderjährige mit dem Verlassen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder eines Förderzentrums nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und dauert

1.

bis zum Abschluss eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses oder,

2.

wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Entschuldigungsverfahren (OAPVO §7(7))



- Krankmeldungen per Mail an die Schule!
- SuS müssen ein **Entschuldigungsheft** führen, in das alle Entschuldigungen notiert werden.
- Bis zum 18. Geburtstag werden die Entschuldigungen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
- Bei **vorzeitigem Verlassen** des Unterrichts am laufenden Schultag ist eine **persönliche Abmeldung** bei Kurslehrer*in/Klassenlehrer*in/Tutor*in oder im Sekretariat **notwendig**. Diese wird im Entschuldigungsheft durch Unterschrift **dokumentiert**.
- Entschuldigungen werden dann innerhalb von **drei Tagen** dem/der Tutor*in vorgelegt. Der Tutor/die Tutorin vermerkt die Entschuldigung bei Webuntis – Abwesenheiten kontrollieren.
- Wird innerhalb dieser Zeiträume keine Entschuldigung vorgelegt (Erinnerung eingeschlossen) oder erfolgt bei vorzeitigem Verlassen der Schule keine Abmeldung, gilt diese Zeit als **unentschuldigt**.
- Unentschuldigte Fehlzeiten können mit **0 Punkten** bewertet werden.

Entschuldigungsverfahren (OAPVO §7(7))



- Fehlen bei Klassenarbeiten und Gleichwertigen Leistungen erfordert immer ein **ärztliches Attest.**
- Versäumte Klassenarbeiten müssen (kurzfristig) nachgeschrieben werden.
- **Beurlaubungen** erfolgen rechtzeitig **im Voraus**: bei Einzelstunden über betroffene Fachlehrer*innen, bei ganzen Tagen über Tutor*in, bei mehreren Tagen über Stufenleitungen/Schulleiter. **Formular benutzen!**
- Fehlt ein SoS ohne vorherige Benachrichtigung bei planbaren Abwesenheiten, ist die Fehlzeit unentschuldigt und kann mit 0 Punkten bewertet werden.

Mögliche Konsequenzen

- Bewertung der unentschuldigten Stunden mit 0 Punkten
- Attestpflicht
- Entlassung aus der Schule

Täuschungsversuch (OAPVO §21(3))



- bei Klassenarbeiten, Präsentationen, Hausaufgaben etc.
- erkennbare eigenständige Leistung
- Quellenangaben
- Handyverbot bei Klassenarbeiten
- Pausenregelung bei Klassenarbeiten

Konsequenzen

Wertung mit 0 Punkten oder keine Wertung

eventuell Wiederholung

pädagogische Maßnahmen



Sorgen?



- Ihr Tutor/ Ihre Tutorin ist für Sie da!
- Sprechen Sie mich an: Raum 25! (vorläufig Untis-Büro)
- Wenden Sie sich an Frau Mamerow, unsere Schulsozialarbeiterin in Raum A
- BO-Sprechzeiten mittwochs bei Helge Wilters
- Bestimmt finden wir eine Lösung!

*Guten Start und
erfolgreiche Arbeit
in der Oberstufe!*